

BWK Satzung



für den
BWK Landesverband
Sachsen e.V.

vom 26.04.2017



Bund der Ingenieure für Wasserwirtschaft,
Abfallwirtschaft und Kulturbau (BWK)
Landesverband Sachsen e.V.

BWK
die Umweltingenieure

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im folgenden Text die männliche Form gewählt. Die Angaben beziehen sich jedoch auf Angehörige beider Geschlechter, sofern nicht ausdrücklich auf ein Geschlecht Bezug genommen wird.

§ 1

Name, Sitz

- (1) Der eingetragene Verein führt den Namen "Bund der Ingenieure für Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Kulturbau Landesverband Sachsen e.V." (BWK LV Sachsen e.V.), im weiteren Landesverband genannt. Er hat seinen Sitz in Dresden und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen.
- (2) Der Landesverband führt eine Geschäftsstelle.
- (3) Der Landesverband umfasst das Gebiet des Bundeslandes Sachsen.

§ 2

Mitgliedschaft im Bundesverband

- (1) Der Landesverband ist als Landesverband Mitglied des Bundes der Ingenieure für Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Kulturbau (BWK) e.V. (Bundesverband).
- (2) Die Mitglieder des Landesverbandes gemäß § 5 sind jeweils auch Mitglieder des Bundesverbandes; damit besteht eine Doppelmitgliedschaft im Bundesverband und im Landesverband.
- (3) Der Landesverband ist an die Beschlüsse des Bundesverbandes gebunden, soweit dieser sie in Ausübung seiner in der Bundessatzung festgelegten Rahmenkompetenz fasst. Hierzu gehört insbesondere die Übernahme der verbindlichen Regelungen der von der Bundesversammlung verabschiedeten Rahmenseatzung einschließlich späterer Änderungen in die Satzung des Landesverbandes.
- (4) Der Landesverband ist gemäß Satzung des Bundesverbandes in der Bundesversammlung und im Bundesvorstand vertreten.
- (5) Der Landesverband führt an den Bundesverband gemäß dessen Satzung einen Jahresbeitrag ab.

§ 3

Zweck, Aufgaben

- (1) Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Landesverbandes ist die Förderung des Umweltschutzes sowie von Aus- und Fortbildung, Wissenschaft und Forschung auf den Gebieten der Wasserwirtschaft, des Wasserbaues, des Hochwasserschutzes, der Abfallwirtschaft des Bodenschutzes, der Altlastensanierung und verwandter Gebiete des Umweltschutzes.

- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
1. Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen auf Landesebene
 2. Anregungen von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben
 3. Erarbeitung von Stellungnahmen zu satzungsrelevanten fachtechnischen Fragen und Fachgesetzen auf Landesebene
 4. Anregungen zur Verbesserung der technisch-wissenschaftlichen Ausbildung
 5. Ideelle Förderung von Praxis und Wissenschaft im Umweltschutz, Untersuchung der gesellschaftlichen Auswirkungen der Umweltschutztechnik
 6. Auszeichnung herausragender technisch-wissenschaftlicher Leistungen
 7. Unterstützung des Bundesverbandes bei seinen Aufgaben
 8. Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Institutionen gleicher Zielrichtung

§ 4

Selbstlosigkeit

- (1) Der Landesverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Landesverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Landesverbandes sind:
 1. ordentliche Mitglieder,
 2. außerordentliche Mitglieder,
 3. fördernde Mitglieder und
 4. Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können werden:
 1. Ingenieure und Naturwissenschaftler in der Wasserwirtschaft, der Abfallwirtschaft, im Umweltschutz und in verwandten Gebieten,
 2. andere Personen mit besonderen Leistungen oder Erfahrungen in den Aufgaben des Verbandes.
- (3) Außerordentliche Mitglieder können werden:

Studierende der unter Abs. 2 Nr. 1 genannten Fachgebiete.

- (4) Fördernde Mitglieder können werden:
Einzelpersonen, Firmen, Behörden, Vereine, Gemeinden und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts, wissenschaftliche Institute und andere, die den Aufgaben des Verbandes Interesse entgegenbringen und den Satzungszwecken sowie dem Landesverband in besonderem Maße Unterstützung zuteilwerden lassen möchten.
- (5) Zu Ehrenmitgliedern können ernannt werden:
Personen, die sich um den Verband in außergewöhnlicher Weise verdient gemacht haben.

§ 6

Beginn und Ende der Mitgliedschaft der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Landesverbandes nach Anhörung des betreffenden Bezirksgruppenvorsitzenden.
- (2) Lehnt der Vorstand die Aufnahme schriftlich ab, so steht dem Betroffenen die Beschwerde an die Mitgliederversammlung des Landesverbandes zu. Diese entscheidet endgültig.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem in der Aufnahmebestätigung eingetragenen Datum.
- (4) Jedem Mitglied werden die Satzungen sowohl des Landes- als auch des Bundesverbandes jederzeit in der aktuellen Fassung zugänglich gemacht (z. B. auf der Website / Homepage des Landesverbandes sowie des Bundesverbandes).
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch:
1. Tod,
 2. Austritt oder
 3. Ausschluss.
- (6) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von Verpflichtungen, die vor dem Ausscheiden entstanden sind.

§ 7

Austritt

Der Austritt aus dem Landes- und damit auch Bundesverband ist nur mit Wirkung zum Jahresende möglich. Der Austritt muss spätestens zum 30. September an den Vorsitzenden oder Geschäftsführer des Landesverbandes schriftlich erklärt werden. Hilfsweise ist eine fristgemäße schriftliche Kündigung bei der jeweils aktuellen Geschäftsstelle des BWK-Bundesverbandes zulässig.

§ 8

Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,
 1. wenn es der Satzung oder den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zuwiderhandelt,
 2. wenn es das Ansehen des Verbandes schädigt oder
 3. wenn es mit seinen Beiträgen länger als ein Jahr im Rückstand ist, ohne dass Stundung gewährt wurde.
- (2) Der Ausschluss kann unter Darlegung der Ausschlussgründe von jedem Mitglied schriftlich beim Vorstand beantragt werden.
- (3) Über den Ausschluss beschließt der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen und des Vorsitzenden der Bezirksgruppe. Der Beschluss ist dem Betroffenen mit Begründung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Der Betroffene kann innerhalb einer Frist von vier Wochen beim Vorstand schriftlich Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9

Erlöschen der Ansprüche

- (1) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Landes- und Bundesverband aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.
- (2) Nach Beendigung der Mitgliedschaft hat das bisherige Mitglied oder dessen Rechtsnachfolger keinen Anspruch auf Teilung oder Herausgabe des Verbandsvermögens, auch nicht nach Auflösung des Verbandes.

§ 10

Beitrag

- (1) Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe in der in der Mitgliedsversammlung des Landesverbandes beschlossenen Beitragsordnung festgelegt wird.
- (2) Die Beiträge sind im laufenden Beitragsjahr mindestens halbjährlich im Voraus zu entrichten. Rückständige Beiträge sind vom Schatzmeister zuzüglich der Unkosten einzuziehen.
- (3) Mitgliedern, die sich in wirtschaftlicher Notlage befinden, kann auf Antrag durch den Vorstand des Landesverbandes Beitragserleichterung gewährt werden.

§ 11

Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat gegenüber dem Verband die Rechte, die sich aus der Satzung ergeben.
- (2) Stimmrecht besitzen alle Mitglieder. Vertreter juristischer Personen haben auf Verlangen

ihre Vollmacht vor Abstimmungen dem Abstimmungsleiter gegenüber nachzuweisen.

- (3) Wählbar sind ordentliche Mitglieder.

§ 12

Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet,

1. die Satzung und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten,
2. bei der Erfüllung der Aufgaben des Verbandes und bei der Wahrung seines Ansehens nach Kräften mitzuwirken,
3. in der Öffentlichkeit und unter Fachkollegen für die Tätigkeit des Landesverbandes, für dessen Unterstützung sowie für die BWK-Mitgliedschaft zu werben,
4. seinen Beitrag pünktlich zu entrichten,
5. jeden Wechsel seiner Anschrift und sonstiger wichtiger Verbindungsdaten unverzüglich dem Geschäftsführer des Verbandes mitzuteilen, insbesondere E-Mail-Adresse, Telefonverbindung und Zustelladresse für die Verbandszeitschrift,
6. jede Änderung der für die Beitragseinziehung geltenden Bankverbindung einschließlich neuer Mandatierung unverzüglich dem Schatzmeister des Landesverbandes mitzuteilen.

§ 13

Organe

Organe des Landesverbandes sind:

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand.

§ 14

Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Verbandes ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird mit einer Frist von mindestens drei Wochen von dem Vorstand durch schriftliche Ladung mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand bei Bedarf einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung mit Angabe von Gründen beim Vorstand schriftlich beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.
- (5) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen spätestens fünf Tage vor dem Versammlungstermin dem Geschäftsführer vorliegen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 16

Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet den Verband und vertritt ihn nach innen und außen. Er ist der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 1. dem Vorsitzenden
 2. dem Stellvertreter des Vorsitzenden,
 3. dem Geschäftsführer und
 4. dem SchatzmeisterZum Vorstand gehören darüber hinaus
 5. der Referent für Ausbildung,
 6. der Referent für Fortbildung,
 7. der Referent für Öffentlichkeitsarbeit,
 8. die Vorsitzenden der Bezirksgruppen, soweit nicht bereits im Vorstand vertreten.
- (3) Die Vorstandsmitglieder Nrn. 1 bis 8 werden für die Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Der amtierende Vorstand bleibt bis zum Zeitpunkt der nächsten Wahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Amtsdauer aus, so ist eine Ersatzwahl für die verbleibende Amtsdauer vorzunehmen.
- (4) Zur Vertretung des Verbandes im Sinne des § 26 BGB sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes nach § 16 (2) Ziffer 1 - 4, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, gemeinsam berechtigt.
- (5) Der Vorstand kann in besonderen Fällen Verbandsmitglieder mit beratender Stimme zu den Sitzungen hinzuziehen,
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Der Vorstand ist vom Vorsitzenden zu seinen Sitzungen mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Der Vorsitzende kann den Geschäftsführer mit der Einberufung der Vorstandssitzung beauftragen.
- (8) Vorstandssitzungen sind nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einzuberufen, oder wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder die Einberufung unter Angabe von Gründen beantragen.

§ 17

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt es, sich für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes gemäß § 3 einzusetzen.
- (2) Ferner hat der Vorstand insbesondere folgende Aufgaben:
 1. die Mitgliederversammlung einzuberufen und die Tagesordnung aufstellen zu lassen,
 2. Beschlussvorlagen für die Mitgliederversammlung vorzubereiten,
 3. der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit zu berichten und einen Geschäftsbericht vorzulegen,
 4. den Haushaltsplan des Verbandes aufzustellen und zusammen mit der Jahresrechnung der Mitgliederversammlung vorzulegen.

5. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu vollziehen,
6. die Befolgung der Satzung zu überwachen,
7. Fachausschüsse, Arbeitskreise einzurichten und Referenten zu berufen (§ 21, Abs. 1 und 2),
8. Aufwandsentschädigungen festzulegen,
9. Beitragserleichterungen zu gewähren,
10. Mitglieder zu werben,
11. über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden,
12. der Mitgliederversammlung Personen vorzuschlagen, die zu Ehrenmitgliedern ernannt werden sollen,
13. die Bezirksgruppen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen.
14. In dringenden Fällen sind außerordentliche Maßnahmen zugunsten des Verbandes oder seiner Mitglieder zu ergreifen. Solche Entscheidungen sind der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 18

Beschlussfassung im Vorstand

- (1) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (3) Wesentliche Beratungsergebnisse und Beschlüsse sind in einer Niederschrift über die Sitzung des Vorstandes festzuhalten. Diese ist vom Sitzungsleiter und dem Verfasser der Niederschrift zu unterschreiben.
- (4) Ein Beschluss kann schriftlich eingeholt werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

§ 19

Vertretung in der Bundesversammlung

- (1) Der Landesverband entsendet in die Bundesversammlung Vertreter (Bundesvertreter), deren Zahl in der Bundessatzung festgelegt ist.
- (2) Die Bundesvertreter nehmen die Interessen des Verbandes in der Bundesversammlung wahr.
- (3) Die Bundesvertreter werden von der Mitgliederversammlung für die nächste Bundesversammlung gewählt.

§ 20

Bezirksgruppen

- (1) Das Verbandsgebiet gemäß § 1 (3) wird in Bezirke aufgeteilt. Die in den Bezirken wohnen-

den Mitglieder bilden in der Regel die Bezirksgruppe.

- (2) Die Bezirksgruppenarbeit bildet das Hauptarbeitsfeld für die Erfüllung der Verbandsaufgaben gemäß § 3.

Den Bezirksgruppen obliegt insbesondere:

1. die Vertretung des Verbandes auf der Ebene der Bezirke,
2. die Durchführung von Veranstaltungen für die Mitglieder der Bezirksgruppen/ des Landesverbandes, besonders von Fortbildungsveranstaltungen,
3. die Werbung von Mitgliedern,
4. die Mitwirkung bei Veranstaltungen des Landes- und Bundesverbandes,
5. die Unterrichtung des Vorstandes über die Tätigkeit der Bezirksgruppen.

§ 21

Referenten, Fachausschüsse, Arbeitskreise

- (1) Zur Unterstützung des Vorstandes sind Referenten zu berufen für
- Öffentlichkeitsarbeit.
 - Fortbildung
 - Ausbildung
 - Koordinierung technisch-wissenschaftlicher Arbeitsgruppen
- (2) Zur Bearbeitung besonderer Angelegenheiten können vom Vorstand weitere Fachausschüsse, Arbeitskreise oder Referenten berufen werden.

Der Umfang ihrer Aufgaben ergibt sich aus dem Berufungsbeschluss.

Diese Ausschüsse oder Arbeitskreise wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher, der dem Vorstand über die Arbeitsergebnisse berichtet.

§ 22

Entschädigungen

- (1) Alle Ämter im Verband sind Ehrenämter.
- (2) Aufwandsentschädigungen können gewährt werden.
- (3) Bare Auslagen sind zu erstatten.

§ 23

Haushaltsplan, Jahresrechnung

- (1) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Alle Ein- und Ausgaben des Verbandes müssen für jedes Haushaltsjahr veranschlagt werden (Haushaltsplan).
- (3) Auszahlungen werden durch den Schatzmeister geleistet. Der Vorsitzende, sein Stell-

vertreter oder der Geschäftsführer haben die sachliche Richtigkeit auf den Ausgabebelegen zu bescheinigen.

- (4) Am Ende des Haushaltsjahres hat der Schatzmeister über alle Einnahmen und Ausgaben eine Jahresrechnung aufzustellen, die dem Vorstand und der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen ist.

§ 24

Prüfung der Kasse

- (1) Zur Prüfung der Kasse und der Jahresrechnung wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer, von denen einer dieses Amt in den letzten zwei Jahren nicht bekleidet haben darf. Die Kassenprüfer dürfen das Amt nur zwei Jahre hintereinander innehaben und während dieser Zeit nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- (2) Es ist jährlich mindestens eine Kassenprüfung vorzunehmen.
- (3) Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich niederzulegen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 25

Verbandszeitschrift

Eine Fachzeitschrift ist Fach- und Mitteilungsblatt des Bundes- und des Landesverbandes. Sie wird den Mitgliedern zugestellt.

§ 26

Auflösung des Verbandes

- (1) Bei einer Auflösung des Landesverbandes muss eine Liquidation gemäß § 47 BGB stattfinden. Sie ist von zwei Liquidatoren zu vollziehen.
- (2) Das verbliebene Vermögen fällt bei Auflösung des Landesverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke zur Förderung von Wissenschaft und Forschung, der Bildung oder des Umweltschutzes. Die v.g. Körperschaft wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 27

Gemeinsame verbindliche Regelungen der Landesverbände

In Ausfüllung der Bestimmungen des § 2 Abs. 2 sind folgende Regelungen in der Satzung des BWK Landesverband Sachsen e.V. bindend:

§§ 1 bis 5;

§§ 7 bis 9;

§ 13 (1) und (2);

§ 14 (1), (2), (4), (6), (8) bis (13);
§ 16 (1), (2) Ziffern 1 bis 4, (4);
§ 17 (1), (2) Ziffern 1 bis 7 sowie Ziffern 11 bis 14;
§ 18 (1);
§ 19 (1) und (2)
§ 21 (1)
§§ 23 bis 27

§ 28

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde am 26.04.2017 in Dresden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die Satzung vom 17.04.1997.

Vorsitzender

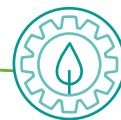
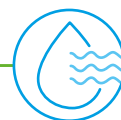
Geschäftsführer

Vereinsregistereintragung beim Amtsgericht: 22.12.2017

Bund der Ingenieure für Wasser-
wirtschaft, Abfallwirtschaft und
Kulturbau (BWK)

Landesverband
Sachsen e.V.

www.bwk-sachsen.de
info@bwk-sachsen.de



BWK
die Umweltingenieure